

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 04.11.2013
Drucksache Nr. 1452/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 14.11.2013

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.11.2013

- öffentlich -

Städtisches Belegungsrecht für das Lutherhaus, Änderung des Vertrages vom 16. Dezember 2004

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schwetzingen zahlt an die Evangelische Kirchengemeinde für die Nutzung des Lutherhauses für jeden städtischen Belegungstag nur die geltende Nebenkostenpauschale. Der Vertrag zwischen der Stadt Schwetzingen und der Evangelischen Kirchengemeinde vom 16. Dezember 2004 wird entsprechend geändert.

Die Stadt Schwetzingen erhebt ab dem 1. Januar 2014 für jeden städtischen Belegungstag von den Nutzern des städtischen Kontingents, entsprechend der bisherigen Handhabung, eine Nutzungsgebühr in Höhe der Hälfte der durch den Gemeinsamen Ausschuss festgesetzten Grundmiete und Nebenkosten.

Erläuterungen:

Für den Wiederaufbau des Lutherhauses schlossen die Stadt Schwetzingen und die Evangelische Kirchengemeinde am 16. Dezember 2004 einen Vertrag ab. Im Gegenzug erhielt die Stadt Schwetzingen ein Nutzungsrecht für jährlich mindestens 30 Belegungstage. Der Vertrag enthält auch Regelungen über die Abrechnung der jährlichen Betriebskosten.

Der Neubau des Lutherhauses wurde Anfang Februar 2007 eingeweiht und in Betrieb genommen. Im Laufe der Zeit wurden die jährlichen Nebenkostenabrechnungen für das Lutherhaus den tatsächlichen Verhältnissen angepasst und um solche Betriebskosten ergänzt, die 2004 noch nicht bekannt oder absehbar waren.

Dies geschah jeweils in den jährlichen Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses, der sich aus Vertretern der Stadt Schwetzingen und der Evangelischen Kirchengemeinde zusammensetzt.

Auf dieser Grundlage beschloss der Gemeinderat am 9. Mai 2012 eine Änderung des Vertrages vom 16. Dezember 2004 und ein Abrechnungsmuster für die Betriebskosten des Lutherhauses ab dem Jahr 2010.

Die Abrechnung der städtischen Belegungstage im Lutherhaus war Gegenstand eine Prüfung des städtischen Rechnungsprüfungsamtes. Der Prüfungsbericht vom 17. Juli 2013 enthält verschiedene Feststellungen und Empfehlungen. Nach mehreren Besprechungen zwischen Rechnungsprüfungsamt, Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport sowie dem Kämmereiamt ergeben sich nachfolgende notwendige Änderungen:

1. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes gibt es bisher keine Rechtsgrundlage für die Zahlung einer Nebenkostenpauschale von 100 EUR für jeden städtischen Belegungstag. Ein vorliegender Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 21. Juli 2008 reicht nicht aus. Notwendig sind ein Gemeinderatsbeschluss und eine Änderung des Vertrages vom 16. Dezember 2004. Die Änderung der Vereinbarung liegt der Sitzungsvorlage bei (Anlage 1).

2. Die Vermietung des Lutherhauses wird von der Evangelischen Kirchengemeinde abgewickelt. Die Veranstalter, die in Abstimmung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde und der Stadt Schwetzingen auf die Belegungstage der Stadt Schwetzingen angerechnet werden, zahlen einen ermäßigten Mietpreis (Nutzungsgebühr) direkt an die Stadt Schwetzingen. Vom gemeinsamen Ausschuss wurde eine Mietanpassung zum 1. Januar 2014 durchgeführt. Deshalb bedarf es auch eines neuen Beschlusses über die direkt an die Stadt Schwetzingen zu entrichtende Nutzungsgebühr. Um zukünftig nicht bei jeder weiteren Anpassung einen Beschluss des Gemeinderates herbeiführen zu müssen, wird vorgeschlagen, die Nutzungsgebühr auf 50 % des normalen Mietpreises festzusetzen.

3. Nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes gibt es derzeit keine gültige Benutzungs- und Gebührenordnung, da diese von der Evangelischen Kirchengemeinde mindestens einmal geändert wurde, ohne den hierfür notwendigen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses einzuholen. Die alte Benutzungs- und Gebührenordnung wurde unter Berücksichtigung der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes gemeinsam von der Evangelischen Kirchengemeinde und der Stadt Schwetzingen überarbeitet. Der beiliegende Entwurf (Anlage 2) wird in der nächsten Sitzung des gemeinsamen Ausschusses noch in diesem Jahr beraten und beschlossen.

Anlagen:

Änderung des Vertrages vom 16. Dezember 2004
Entwurf Benutzungs- und Gebührenordnung

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: